

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Vennegerts, Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990

hier: Einzelplan 16

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

— Drucksachen 11/5000 Anlage, 11/5566, 11/5581 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 16 02 wird folgender neuer Titel 882 01 – Bund-Länder-Programm zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung – mit einem Ansatz von 2 Mrd. DM ausgebracht.

„Verpflichtungsermächtigung:
6,80 Mrd. DM für 1991 bis 1994“.

Bonn, den 23. November 1989

Frau Vennegerts

Frau Garbe

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zur Verminderung von Umweltbelastungen im Bereich Trinkwasserversorgung und Grundwasser soll ein fünfjähriges Bund-Länder-Programm aufgelegt werden in Gesamthöhe von 4 Mrd. DM p. a. Der Bund soll auf Grundlage des § 104 a GG pro Jahr 2 Mrd. DM in Form von Investitionszuschüssen für folgende Maßnahmen bereitstellen:

	DM
<i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</i>	0,05 Mrd.
Verbesserung der Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Betriebskanalisation unter besonderer Berücksichtigung der Altanlagen	
<i>Undichte Kanalisation</i>	1,30 Mrd.
(10 Jahre, pro Jahr 2 Mrd. DM)	
<i>Erstellung eines Grundwasserkatasters</i>	0,05 Mrd.
(5 Jahre, pro Jahr 0,1 Mrd. DM)	
– Erstellung von Grundwassermeßnetzen	
– Überwachung der Grundwasserqualität und -quantität	
<i>Grundwasserstützungsmaßnahmen</i>	0,25 Mrd.
(5 Jahre, pro Jahr 0,5 Mrd. DM)	
– Auenregenerierungsprogramm	
<i>Bau von Brauchwassernetzen für industrielle Abnehmer in Verdichtungsräumen</i>	0,25 Mrd.
(5 Jahre, pro Jahr 0,5 Mrd. DM)	
<i>Zuschüsse für Entwicklung und Bau wassersparender Technologien in Industrie und Haushalt</i>	0,05 Mrd.
(5 Jahre, pro Jahr 0,1 Mrd. DM)	
<i>Zuschüsse für Wasserversorgungsunternehmen,</i>	0,05 Mrd.
welche die gestiegenen Anforderungen hinsichtlich der Aufbereitung und Untersuchung des zunehmend verschmutzten Grundwassers nicht durch eigene Mittel finanzieren können. Ziel der Unterstützung ist die Aufrechterhaltung der dezentralen Wasserversorgung. Diese Mittel sind nicht zur Einführung neuer Aufbereitungstechnologien gedacht.	

Die Trinkwasserversorgung der Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der weiträumigen Kontamination des Grundwassers, aus dem ca. 70 Prozent des Trinkwassers gefördert werden, existentiell gefährdet. Die derzeitigen Nitrat- und Pestizidbelastungen könnten dazu führen, daß 20 Prozent der Wassergewinnungsanlagen geschlossen werden müssen, weil die Vorschriften der EG-Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden können.

Hauptursache für die Gefährdung des Trinkwassers sind der übermäßige Pestizid- und Düngeverbrauch in der Landwirtschaft, undichte Kanalisationen, Altlasten und Schadstoffeinträge aus der Luft. Exakte Daten über die Kontamination durch die verschiedensten Chemikalien liegen nicht vor.

Die sich abzeichnende krisenhafte Entwicklung der Wasserversorgung hat sich seit langem angebahnt. Die Wasserwerke hatten lange versucht, der staatlich geduldeten und vielfach sogar behördlich genehmigten Gewässerverschmutzung auszuweichen durch vermehrte Nutzung des Grundwassers, die Erschließung und Nutzung von Grundwasservorkommen in nicht intensiv land-

wirtschaftlich genutzten Gebieten, den Bau von Fernwasserleitungen und Talsperren, das „Verdünnen“ schadstoffhaltigen Wassers mit sauberem Wasser und die Installation aufwendiger Reinigungsverfahren.

Notwendig ist daher ein Programm zur Aufdeckung bestehender Trinkwassergefährdungen, zum Stop bekannter Belastungen, zur Sanierung geschädigter Grundwasserreservoirs und zur Reduzierung des Wasserverbrauchs.

Die Abwehr dieser Gefährdungen wird üblicherweise den Ländern und Gemeinden überlassen. Doch es ist zu bezweifeln, ob diese in einem der Gefährdung angemessenen Zeitraum die Kosten für den dringend notwendigen Grundwasserschutz aufbringen können. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat den Kostenumfang für Maßnahmen für den Grundwasserschutz so umschrieben: „... der erforderliche Mittelumfang für den Grundwasserschutz ist vergleichbar mit dem Mitteleinsatz in den zurückliegenden Jahren bzw. Jahrzehnten im Bereich der Abwasserbeseitigung, d.h. zur Reinhaltung und Überwachung bzw. zum Schutz der Oberflächengewässer“ (LAWA-Grundwasserschutzprogramm 87).

Allein im Bereich der öffentlichen Kanalisation mit einer Gesamtlänge von rund 285 000 km sind schätzungsweise 10 bis 20 Prozent der Leitungen noch aus der Zeit des vorigen Jahrhunderts. Zahlreiche Lecks sind eine ständige Gefahr für die Umwelt, insbesondere für das Grundwasser. Nicht genau bekannt ist der Zustand der 600 000 km Grundleitungen in privaten Netzen. Hier wird ein noch größeres Gefährdungspotential vermutet. Allein für NRW wird der Nachholbedarf für die Kanalisationssanierung auf 11,5 Mrd. DM geschätzt. Rechnet man diese Zahlen auf die Bundesrepublik Deutschland hoch, so ergeben sich Gesamtkosten für dieses Programm, die zwischen minimal 41,5 Mrd. DM und 100 Mrd. DM liegen. Es handelt sich dabei um ein Zehnjahresprogramm.

Zweifelhaft ist jedoch, ob die Länder und Gemeinden in der Lage sein werden, diese Mittel aus eigener Kraft aufzubringen, zumal sie auch erhebliche Investitionen für die Modernisierung von Kläranlagen, für die Umsetzung der Indirekteinleitungsverordnung gemäß der 5. Novelle WHG und zur Regenwasserentlastung der Kanalisation leisten müssen.

Bei der Gewährung von Bundeszuschüssen an die Bundesländer ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Höchste Priorität für Geldleistungen des Bundes haben jene Sanierungsprojekte, mit denen akuten Gefährdungen begegnet werden soll. Dringliche Maßnahmen haben in jedem Fall Vorrang, wobei sich die Dringlichkeit nach der jeweiligen regional unterschiedlichen Gefährdungssituation bemißt.
2. Bei der Bemessung der Höhe des Bundeszuschusses soll auch die wirtschaftliche/finanzielle Situation des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigt werden.

